

Benutzungsordnung für den Dorfgemeinschaftsraum Langenholtensen

Der Dorfgemeinschaftsraum Langenholtensen ist eine Einrichtung der Stadt Northeim und wird vom Trägerverein Dorfgemeinschaftsraum e.V. gemäß Vertrag vom 7.Okt.2005 auf eigene Rechnung bewirtschaftet.

§1 Zweckbestimmung

1. Die Einrichtungen der Stadt Northeim dienen der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens der Bürger*innen der Stadt Northeim mit ihren Ortschaften.
2. Die Einrichtungen stehen insbesondere allen Einwohner*innen der Stadt Northeim zur zweckentsprechenden Benutzung offen. Die Belange der jeweiligen Ortschaften und ihrer Einwohner*innen sind hierbei, vor allem im Rahmen von Dauervermietungen, vorrangig zu berücksichtigen. Sie stehen Personen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen und Gruppen sowie Institutionen für gemeinnützige, sportliche, kulturelle und jugendfördernde Zwecke sowie für Familienfeierlichkeiten und öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung, sofern keine schulischen, personellen oder organisatorischen Belange entgegenstehen. Der*die Ortsbeauftragte*r/Ortsbürgermeister*in kann laufend wiederkehrende Termine absetzen, wenn Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Vorrang haben.
3. Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d.h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen mit überörtlichem Bezug (z.B. Parteitage, Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten, parteiinterne Veranstaltungen zu Parteiprogrammen sowie Informations- und Wahlkampfveranstaltungen für die Bürger*innen usw.) wird ausgeschlossen.
4. Zulässig sind Veranstaltungen, die einen überparteilichen Charakter, wie z.B. Podiumsveranstaltungen mit Teilnehmenden mehrerer Parteien, haben. Hierzu zählen Podiumsveranstaltungen mit Teilnehmenden von mindestens drei bei der jeweiligen Wahl wählbaren Parteien.
5. Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Nutzer*innen, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.
6. Die Einrichtungen sind mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus sollte für jede*n Benutzer*in die Verpflichtung erwachsen, die Einrichtungen mit all ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird diese Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer*innen verbindlich ist.

§ 2 Vermietung

1. Terminwünsche für Vermietungen sind so früh wie möglich bei der Ortsbeauftragten anzumelden.
2. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter*in Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer

Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter des Dorfgemeinschaftsraumes nicht zu vereinbaren ist, so entscheidet der Bürgermeister*in im Benehmen mit der*dem Ortsbeauftragten endgültig über die Vermietung der Räumlichkeiten.

3. Die Vermietung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass eine konkrete Gefahr hinsichtlich der zu überlassenen Räumlichkeiten insbesondere drohende Sachbeschädigung oder eine Gefährdung für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist.
4. Der Mietvertrag kommt erst nach Unterschrift und Zahlung des Anzahlungsbetrages zu Stande,

§ 3 Miete

1. Der Dorfgemeinschaftsraum wird im Rahmen eines Mietverhältnisses zur Verfügung gestellt.
2. Die Miethöhe richtet sich nach dem Miettarif.

§ 4 Benutzerpflichten

1. Die Mieter*innen dürfen lediglich die für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.
2. Der Dorfgemeinschaftsraum darf von den Vereinen und sonstigen Vereinigungen nur während der festgesetzten Stunden und nur im Beisein eines verantwortlichen Gruppenleiters benutzt werden
3. Die erforderlichen Schlüssel sind zeitgerecht bei dem*der Hausverwalter*in bzw. bei dem*der Ortsbeauftragten abzuholen und nach Vertragsende sofort zurückzugeben. Sie dürfen nicht an andere Gruppen und Personen weitergegeben werden. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten.
4. Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe (22.00 - 7.00 Uhr), sind von den Benutzern*innen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
5. Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt Northeim.
6. Das Gelände der Feuerwehr darf nicht als Parkplatz verwendet werden. Es steht der Parkplatz neben dem Dorfgemeinschaftsraum zur Verfügung. Entlang der Straße darf gem. STVO nicht geparkt werden. Der Mieter hat für entsprechende Anweisungen für die Teilnehmer zu sorgen.
7. Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden.
8. Fahrzeuge aller Art sind außerhalb des Gebäudes abzustellen.

9. Das notwendige Kontroll- und Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen.
10. Fundsachen sind dem*der Hausverwalter*in bzw. dem*der Ortsbeauftragten zu übergeben.
11. Der Mieter hat die Räume einschließlich Flur und Toiletten nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Schmutz ist von den Einrichtungsgegenständen zu entfernen und das Geschirr, Besteck sowie Gläser abzuwaschen.
12. Alle Einrichtungsgegenstände sowie Gläser, Geschirr und Besteck sind nach den aushängenden Anweisungen wieder in die Behältnisse einzuräumen.
13. Werden Tische und Stühle benötigt, sind diese von den Nutzern*innen selbst aufzustellen und wieder abzuräumen.
14. Der während der Veranstaltung anfallende Müll ist von den Nutzern*innen selbst zu entsorgen und darf nicht in der Dorfgemeinschaftseinrichtung verbleiben.
15. Das Überlassen von Einrichtungen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Gema, ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Plakatierung).
16. In den Räumen besteht Rauchverbot.

§ 5 Bewirtschaftung

1. Die Küche des Dorfgemeinschaftsraumes kann nur benutzt werden, sofern es im Mietvertrag vereinbart wurde. Vor Beginn der Nutzung ist das Kücheninventar von dem Hausverwalter bzw. der Ortsbeauftragten zu übernehmen und am anderen Tage an die Vorgenannten zurückzugeben. Beschädigte und nicht zurückgegebene Gegenstände sind zu ersetzen.
2. Getränke (Bier, alkoholfreie Getränke) sind nur über den Getränkefachgroßhandel Hermann Traupe GmbH zu beziehen.
3. Bei Abgabe von Speisen und Getränken sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes zu beachten.
4. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Licht sofort auszuschalten und die Heizung auf das Mindestmaß zu reduzieren.

§ 6 Einbringung von Einrichtungsgegenständen

Ausschmückung des Raumes darf nur so erfolgen, dass keine Schäden wie Löcher oder Putz- und Anstrichbeschädigungen zurückbleiben. Nach der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand

wieder herzustellen. Werbung jeglicher Art auf dem Gelände der Einrichtung ist nur mit Genehmigung des Trägervereins zulässig. Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Zustimmung des Trägervereins an der dafür vorgesehenen Fläche angebracht werden.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

Die Mieter haben sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere im Notfalle alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr.

§ 8 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Northeim oder die durch ihn beauftragte Person aus, in der Regel der*die Ortsbeauftragte oder der*die Hauswart*in.
2. Die beauftragten Personen üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
3. Den Beauftragten der Stadtverwaltung, insbesondere dem*der Ortsbeauftragten, ist jederzeit zu sämtlichen Räumen Zutritt zu gewähren und ihnen jede zur Durchführung ihrer Aufsicht für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

§ 9 Bedienung der technischen Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen ausschließlich nur von beauftragten Personen bedient werden.

§ 10 Haftung

1. Der Trägerverein übergibt den Dorfgemeinschaftsraum dem*der Mieter*in in ordnungsgemäßem Zustand.
2. Der*die Mieter*in prüft vor Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
3. Der*die Mieter*in haftet für alle Schäden, die der Stadt bzw. dem Trägerverein an den überlassenen Einrichtungen Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen.
4. Der*die Mieter*in hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuhalten, die auch Freistellungsansprüche mit abdeckt.
5. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.
6. Eine Haftung der Stadt gegenüber den Mietern der Einrichtung und gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Ersatzanspruch beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Stadt Northeim.
7. Der*die Mieter*in stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für

Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

8. Der*die Mieter*in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Ziffer 7 bleibt unberührt.
9. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt, insbesondere wegen einer möglichen Beeinträchtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Einrichtung(en) oder abhanden gekommener (auch eigener) Geräte, Materialien, Wertgegenstände, Garderobe usw. sind ausgeschlossen.

§ 12 Rücktritt

1. Weichen die jeweiligen Mieter*innen vom Mietzweck ab, kann der Trägerverein den Mietvertrag fristlos kündigen.
2. Der*Die Mieter*in haben jede beabsichtigte Änderung der Veranstaltung sofort mitzuteilen. Der Trägerverein kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen oder infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ungültig sein, bleiben die anderen Regelungen weiterhin gültig.

Langenholtensen, den 1.Jan.2023

Reta Fromme
Vorsitzende des Trägervereins
Dorfgemeinschaftsraum Langenholtensen e.V.